

Satzung Sonnenberg-Kreis Gesellschaft zur Förderung internationaler Zusammenarbeit e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 2022

I. Grundlagen des Sonnenbergkreises

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sonnenberg-Kreis Gesellschaft zur Förderung internationaler Zusammenarbeit e.V.“ (SK). Er ist beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 170 295 eingetragen.
- (2) Der Sitz des SK ist die Stadt Braunlage, OT St. Andreasberg.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Die Arbeit des SK dient ausschließlich gemeinnützigen kulturellen Aufgaben sowie der allgemeinen, politischen und beruflichen Bildung. In geistiger und politischer Unabhängigkeit fördert er die Verständigung zwischen Personen und Gruppen verschiedener nationaler, ethnischer und kultureller Herkunft und will zur Achtung vor dem Andersdenkenden erziehen. Er will dazu beitragen, Vorurteile zu überwinden. Diese Aufgabe dient zugleich der ständigen Weiterbildung, vor allem auf gesellschaftspolitischem Gebiet, und der persönlichen Weiterentwicklung zu gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein.
- (2) Zwecke der Körperschaft sind die Förderung
 - der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - der Volks- und Berufsbildung
 - eines demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und aller Menschen im Sinne der Diversität
 - der Kunst und Kultur
 - des Sports in Sinne einer gesunden körperlichen und geistigen Betätigung
 - der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der regionalen Zusammenarbeit für eine nachhaltige Entwicklung
 - des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
 - der Jugend- und Altenhilfe sowie einer generationenübergreifenden Verständigung und Zusammenarbeit
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, für Katastrophenopfer, für Flüchtlinge und Vertriebene
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
 - von Wissenschaft und Forschung,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Betrieb des Internationalen Haus Sonnenberg als Heimvolkshochschule, Bildungsstätte und Europahaus
 - die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Menschen aller Lebensbereiche und Berufe, verschiedener politischer und religiöser Überzeugungen, ungeachtet der bestehenden nationalen und ethnisch kulturellen Unterschiede
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, internationalen Tagungen, Jugendbegegnungen und anderen Projekten für Teilnehmende unterschiedlicher Herkunft, Orientierung und Anschauung
 - die Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen als anerkannter Träger der Jugendhilfe und damit verbunden durch die Unterstützung der gesellschaftspolitischen Emanzipation und Bildung junger Menschen
 - Bildungsveranstaltungen zu Themen der internationalen Zusammenarbeit, der Bildung für nachhaltige Entwicklung und zum Thema Globalisierung
 - die gleichberechtigte Einbeziehung von Menschen mit Unterstützungsbedarf und sozialer Benachteiligung in Projekte und Veranstaltungen im Sinne von Diversität und Inklusion
 - die gemeinsame Unterbringung von Teilnehmenden mit dem Zweck der Förderung von Begegnungen nach dem Konzept der Heimvolkshochschule und dem pädagogischen Prinzip eines ganzheitlichen, gemeinsamen Lernens und Handelns.
- (3) Der SK ist insoweit auch berechtigt, sich an Vereinen oder Gesellschaften zu beteiligen und alles zu tun, was dem Vereinszweck förderlich ist.
- (4) Der SK fördert die Bildung selbstständiger Sonnenberg-Gruppen in anderen Ländern und unterstützt die Sonnenberg-Arbeit im In- und Ausland im Sinne dieser Satzung.
- (5) Der SK arbeitet darüber hinaus mit Organisationen und Institutionen gleicher oder sich ergänzender Zielsetzung zusammen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Sonnenberg-Arbeit unterstützt. Ordentliche Mitglieder können auch Personen werden, deren ständiger Wohnsitz oder Aufenthaltsort sich nicht in Deutschland befindet.
- b) Auch juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden. Dies gilt insbesondere für die nationalen Sonnenberg-Gruppen bzw. -vereine. Die Satzungen aller Gruppen und Vereine, die Mitglied werden möchten, müssen mit den demokratischen Prinzipien des SK vereinbar sein und dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- c) Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht der antragstellenden Person gegenüber nicht begründet werden.
- d) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest und verabschiedet die Beitragsordnung.

(2) Fördernde Mitglieder

Freunde der Sonnenberg-Arbeit, natürliche und juristische Personen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder behalten kein Stimmrecht. Für ihren Beitrag gelten die Bestimmungen unter §3 Abs1d).

(3) Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate in Verzug geraten ist.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen einer juristischen Person, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes aus dem SK oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen im Verzug ist.
- b) Der Austritt aus dem SK ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Ziele und Interessen der Sonnenberg-Arbeit verstoßen haben.
 - Das Mitglied ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Der Vorstand beschließt frühestens 3 Tage nach Ablauf der gesetzten Frist. Der Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.
 - Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Sonnenberg-Arbeit besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit der Übersendung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt einberufen.
 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
 - Die Frist zwischen der Einberufung und der Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche und darf höchstens 4 Wochen betragen.
 - Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail und ggf. mit Einladungsschreiben auf dem Postweg. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet worden ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aussprache und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresplanung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung der auf den Verein entfallenden Kuratoriumsmitglieder
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
 - g) Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
 - h) Berufung von Ehrenmitgliedern
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- (4)
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Während der Entgegennahme des Geschäftsberichtes, bei der Abstimmung über Entlastung und bei der Neuwahl des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung von einem von der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
 - c) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen und Sonnenberg-Kreise, die Mitglied sind, können eine Vertretung benennen und verfügen ebenfalls nur über eine Stimme. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - d) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- e) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Er muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein und mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Er muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden. Der Antrag auf Auflösung kann in keinem Fall nachträglich als Dringlichkeitsantrag einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - Der Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Wenn der Vorstand gegen einen Auflösungsbeschluss Widerspruch erhebt, muss frühestens 2 Monate danach eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Beschlüsse endgültig sind. Für einen Auflösungsbeschluss bedarf es dann ebenfalls einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (5) Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie wird allen ordentlichen Mitgliedern per E-Mail oder ggf. auf dem Postweg übersandt.

§ 6 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung und Amtsdauer

- Den Gesamtvorstand bilden der/die Vorsitzende und bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder. Die konkrete Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor Neuwahlen mit einfacher Mehrheit.
- Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit dauert dann bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und 2 weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind.

(2) Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand leitet den SK nach den Richtlinien dieser Satzung.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der jeweiligen Sitzungsleitung.
- Der Vorstand regelt seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit.
- Der Vorstand kann beratende Arbeitsausschüsse aus dem Kreise der Mitglieder bestellen.
- Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins.
- Der Vorstand legt die Jahresplanung, den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung vor. Jahresabschluss und Geschäftsbericht sollen 5 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen.
- Der Vorstand kann eine Person nach § 30 BGB als Geschäftsführung berufen.
- Er nimmt die Berufung oder Abberufung der Geschäftsführung vor, schließt den Geschäftsführungsvertrag ab, erteilt Geschäftsanweisungen und Aufträge an die Geschäftsführung und kontrolliert ihre Tätigkeit.

§ 7 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Sie ist hauptamtlich tätig
- (2) Sie führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Geschäftsanweisungen sowie der Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Sie nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) Sie berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die aktuelle Entwicklung und die finanzielle Lage des Vereins sowie unverzüglich über wichtige Ereignisse und besondere Vorkommnisse im Verein. Die Ansprechperson ist der/die Vorsitzende des Vorstands im Stellvertretungsfall die weiteren Vorstandsmitglieder mit Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.

§ 8 Das Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen.
- (2) Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele, bei der Förderung und Sicherung der Eigenständigkeit und politischen Unabhängigkeit sowie bei der pädagogischen, bildungspolitischen und internationalen Arbeit durch beratende Begleitung und ergänzende Vernetzung des Vereins mit seinem Umfeld.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt nicht die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Weitere Einzelheiten über Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Arbeitsmodalitäten des Kuratoriums sowie über die Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinsorganen regelt eine zwischen dem Vorstand und dem Kuratorium zu vereinbarenden Geschäftsordnung für das Kuratorium.

§ 9 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Vermögensverwertung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Land Niedersachsen übergeben, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ausschluss von Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die sich gegen die Unabhängigkeit der Gesellschaft richten und ihre Gemeinnützigkeit einschränken können, sowie eine Abänderung der Regelung über die Vermögensverwertung bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind ausgeschlossen.

Braunlage OT Sankt Andreasberg, 17.09.2022

Viola von Cramon
Vorsitzende

Dr. Friedhart Knolle
Stellvertretender Vorsitzender